



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung für den Bayerischen Landtag vom 15. April 2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der Dienstanweisung vom 12. November 2020 im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende

4. Anordnung und Dienstanweisung vom 20. Mai 2021

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Diese sind neben dem Maximilianeum:

- Ismaninger Str. 9, 81675 München
- Ismaninger Str. 17, 81675 München
- Innere Wiener Str. 13c, 81675 München
- Max-Planck-Str. 5, 81675 München
- Maximilianstr. 58, 80538 München
- Praterinsel 4a, 80538 München
- Praterinsel 2, 80538 München

2. Zugang zum Maximilianeum

- a) Von allen Personen, die das Maximilianeum betreten bzw. über die Tiefgarage einfahren wollen – mit Ausnahme derjenigen, die eine allgemeine Zutrittsberechtigung nach § 3 der Hausordnung haben – werden Kontaktdaten sowie der Zeitraum des Aufenthalts zum Zwecke der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erhoben. Dieser Personenkreis muss vor Zutritt zum Maximilianeum bestätigen, dass kein den Zutritt verhindernder Ausschlussgrund aufgrund erhöhter Infektionsgefahr besteht. Handelt es sich um eine Medienvertreterin oder einen Medienvertreter, ist vor einer den Zutritt verwehrenden Entscheidung die Pressesprecherin zu konsultieren. Die erhobenen Daten werden nach 4 Wochen vernichtet.
- b) Besucherinnen und Besucher sind angehalten, beim Warten vor der Pforte zu anderen Wartenden und gegenüber den Personen, die die Zugangskontrolle durchführen, einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- c) Einzelbesuchern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Hausordnung sowie Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung wird kein Zugang gewährt.

3. Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen

Über den Zutritt zum Plenarsaal kann die Präsidentin bzw. der jeweils sitzungsleitende Präsident abweichend von § 8 der Hausordnung im Einzelfall entscheiden, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist. Hinsichtlich des Zutritts zu öffentlichen Ausschusssitzungen kann diese Entscheidung die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses treffen.

4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

a) Als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Regelung gelten nur Masken der Schutzklasse FFP2 oder vergleichbare, wie KN95, und höherwertige Schutzklassen, wie FFP3. In parlamentarischen Sitzungen ist für Mitglieder des Landtags und sonstige dem parlamentarischen Bereich dienende Personen am Platz das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ausreichend, sofern der Infektionsschutz durch geeignete Abtrennungen zwischen den Plätzen oder durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet wird. Kinder zwischen 6 und 14 Jahren können die Art der Mund-Nasen-Bedeckung frei wählen.

b) Ab Betreten eines Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufenthaltsbereiche vor Sitzungssälen, die Flure, die Sanitärräume, die Bibliothek, die Gaststätte und die Kantine, sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

c) Im Plenarsaal kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Redepult sowie bei einem Wortbeitrag vom Platz, wie z.B. bei einer Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung im Sinne von § 111 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, abgenommen werden, sofern der Infektionsschutz durch geeignete Abtrennungen zwischen den Plätzen oder durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet wird. Im Rahmen der Plenarsitzung kann die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident bei Gewährleistung des Infektionsschutzes im Sinne des Satzes 1 die Mund-Nasen-Bedeckung während der Sitzungsleitung ablegen. Im Präsidium, im Ältestenrat, in einer Ausschusssitzung sowie in einer sonstigen parlamentarischen Sitzung gilt für Redebeiträge Satz 1 und für die jeweilige Sitzungsleitung Satz 2 entsprechend.

In der Gaststätte und in der Kantine kann die Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der allgemein gültigen Gaststättenregelung am Tisch ebenfalls abgenommen werden.

Im eigenen Büro ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder der Infektionsschutz in mehrfach belegten Büros durch eine zeitliche Entzerrung der Büronutzung gewährleistet wird.

d) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag

Auf Antrag befreit sind:

- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Buchstaben a) aufgrund einer Behinderung oder aus

gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt, enthält. Als Ersatz ist von diesen Personen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder nachrangig ein Visier, sog. face shield, zu tragen, sofern nicht entsprechend Satz 2 glaubhaft gemacht wird, dass auch dies unmöglich oder unzumutbar ist.

Personen, die auf Antrag vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, wird der Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen nur gewährt, wenn sie über ein aktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen glaubhaft machen können. Eine dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests darf höchstens 48 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn vorgenommen worden sein und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Wenn dem Testergebnis hingegen ein POC-Antigentest zu Grunde liegt, muss dieser von fachkundigem Personal am Tage der jeweiligen Sitzung vorgenommen worden sein und muss ebenfalls die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

Nicht dem parlamentarischen Bereich dienende Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen bzw. tragen können, wird der Zutritt nicht gestattet.

Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat in besonderem Maße die Verpflichtung, das Mindestabstandsgebot gem. Nr. 5 a einzuhalten.

- e) Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. wegen eines Presseinterviews, für Einzel- oder Gruppenfotos im Sitzen/Stehen zum Zweck der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Mindestabstandsgebot (siehe Nr. 5 a) zu beachten.

5. Verhalten in den Gebäuden

- a) In den Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und Besprechungsräume wird das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,5 Metern) empfohlen. Das Mindestabstandsgebot ist verpflichtend einzuhalten, wenn berechtigterweise (siehe Nr. 4 d und e) eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird und nicht aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen der Infektionsschutz gewährleistet wird.

Für jeden Sitzungssaal bzw. Besprechungsraum wird von der Landtagsverwaltung eine maximale Belegungskapazität definiert, die einzuhalten ist.

- b) Alle Säle und Besprechungsräume sind bereits vor der Nutzung sofort nach dem Betreten zu lüften. Bei kalten Außentemperaturen im Winter können 5 Minuten Lüften alle 30 Minuten ausreichen. Im Sommer wird der gleiche Luftaustausch bei höheren Außentemperaturen erst nach 10 Minuten Lüften erreicht. Der Luftaustausch erfolgt bei kalten Außentemperaturen wesentlich schneller und effizienter, da unterschiedliche Dichten zwischen warmer und kalter Luft vorliegen. Dies bedeutet konkret, dass, je weiter die

Außentemperatur unter der Innentemperatur liegt, der Lüftungszyklus auf bis zu 5 Minuten verkürzt sowie das Lüftungsintervall auf bis zu 30 Minuten verlängert werden können.

Alle Säle ohne automatische Lüftung (S 401, S 501, N 401, N 501) sowie die Besprechungsräume (A 209, S 424, K 115, Pfalzstube, Akademiesaal, Lesesaal, IS 9-Saal 3, Max 58-Raum 009, Max 58-Raum 110, PI 4a-DG) sind verpflichtend alle 20 bis 30 Minuten zwischen 5 und 10 Minuten (abhängig von den Außentemperaturen) durchzulüften.

Säle und Besprechungsräume mit Belüftungsanlage (Säle 1, 2 und 3, Konferenz- und Senatssaal, ausgenommen Plenarsaal sowie IS 9-Saal 1, IS 9-Saal 2) sind alle 2 Stunden für mindestens 5 Minuten durchzulüften.

- c) Die Aufzugsanlagen sollten grundsätzlich jeweils nur von maximal 2 Personen benutzt werden, wobei gehbehinderten Personen Vorrang einzuräumen ist. Lediglich im Besucheraufzug Süd ist eine parallele Nutzung durch 6 Personen möglich.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bayerischen Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Situation im Parlament eine ganz Besondere ist: Die Mitglieder des Landtags kommen aus allen Regionen Bayerns zu den gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammen und tragen – sollten sie sich gegenseitig infizieren – im schlimmsten Fall das Virus auch in alle Regionen Bayerns. Ohne der sofortigen Vollziehung der Anordnungen kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger Sars-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht erreicht werden.

7. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann Verwaltungszwang angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von 15 bis 50.000 Euro gem. Art. 31 VwZVG. Bei der Höhe des Zwangsgelds kann der Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.03.2021, Az. G51z-G8000-2021/505-25, BayMBI. 2021 Nr. 206) ein Orientierungsrahmen sein. Das Zwangsgeld kann im Wiederholungsfall auch mehrfach und in der Höhe gestaffelt festgesetzt werden (Art. 37 S. 2 VwZVG).

Zudem ist die Zuwiderhandlung gegen diese hausordnungsrechtlichen Anordnungen gemäß § 112 OWiG bußgeldbewehrt. Es kommt ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro in Betracht.

Als weitere hausordnungsrechtliche Maßnahmen können bei Nichteinhaltung ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Anordnungen einschließlich Begründung sind im Internet unter www.bayern.landtag.de auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus“ sowie an der Ostpforte des Maximilianeums, Max-Planck-Str.1, 81675 München einsehbar.

8. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung und Dienstanweisung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Begründung:**1. Allgemeines**

Die vorliegende 4. Anordnung und Dienstanweisung hat die inhaltlich unveränderte Fortschreibung der zuletzt geltenden 3. Anordnung und Dienstanweisung vom 25. März 2021, die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 14. April 2021 geändert wurde, bis zum 31. Juli 2021 zum Gegenstand.

Hinsichtlich der Begründung der in der 4. Anordnung und Dienstanweisung fortgeführten Maßnahmen wird deswegen vorrangig auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 14. April 2021 und auf die Begründung der 3. Anordnung und Dienstanweisung vom 25. März 2021 verwiesen. Des Weiteren werden insoweit ergänzend die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 15. Januar 2021, die Begründung der 2. Anordnung und Dienstanweisung vom 15. Dezember 2020, die Begründung zu den Allgemeinverfügungen vom 25. November 2020 und vom 29. Oktober 2020, die Begründung zur Aktualisierung der Anordnungen und Dienstanweisung vom 15. September 2020 und die Begründung der Anordnungen und Dienstanweisung vom 2. Juli 2020 in Bezug genommen (jeweils abrufbar unter <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/coronavirus-landtag-bleibt-handlungsfahig>).

Hinsichtlich der für diese Fortschreibung maßgeblichen Einschätzung der pandemischen Situation in Bayern und Deutschland wird zunächst auf die aktuelle Begründung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 338; im Folgenden: 12. BayIfSMV vom 14. Mai 2021) hingewiesen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung aufgrund der weiter noch sehr hohen Fallzahlen insgesamt als sehr hoch ein. Der Inzidenzwert in Bayern liegt bei 74 (Quelle: Robert Koch-Institut, Stand: 19.5.2021). Es ist dabei erkennbar, dass die tägliche Zahl der Neuinfektionen in ganz Bayern rückläufig ist, zugleich steigt die Zahl der geimpften Personen weiter.

Laut den dem Landtagsamt vorliegenden Daten haben dabei aktuell über die Hälfte der Abgeordneten bereits eine erste Impfung erhalten. Eine vollständige Immunisierung tritt jedoch erst 14 Tage nach der zweiten Impfung ein. Erst ab diesem Zeitpunkt sind die Personen zudem von Quarantänemaßnahmen als Kontaktpersonen ausgenommen. Aufgrund der dem Landtagsamt in anonymer Form bekannten Daten zum Impfstatus der für den Landtag besonders relevanten Personengruppen (Mitglieder des Landtags, Bedienstete des Landtagsamts und Mitarbeitende der Abgeordneten und Fraktionen) ist zudem mit einer weitgehenden Durchimpfung frühestens ab Mitte Juli 2021 zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund begründet auch die in der Begründung der 12. BayIfSMV vom 14. Mai 2021 angeführte Gefahr durch die Variants of Concern (VOC) – wie der in Bayern derzeit dominierenden „britischen“ Variante B.1.1.7, der „südafrikanischen“ Variante B.1.351 und der „brasilianischen“ Variante P.1 – eine Verlängerung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Diese Varianten kommen in Deutschland und in Bayern bislang zwar in unterschiedlicher Häufigkeit vor. Sie haben aber teils eine deutlich höhere Übertragbarkeit (B.1.1.7) oder es steht eine deutlich schlechtere Wirksamkeit der durch Impfungen oder Infektion erworbenen Immunität (B.1.351 und P.1) im Raum. Insofern bleibt die Berechenbarkeit der pandemischen Entwicklung aufgrund des Auftretens und weiteren Diversifizierung der unterschiedlichen Virusmutationen weiterhin schwierig.

Maßgeblich neben der allgemeinen Bekämpfung der Pandemie ist in höchstem Maße der landtagsspezifische Aspekt der Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs. Der Landtag ist als zentrales Verfassungsorgan die einzige unmittelbar demokratisch legitimierte Repräsentation des Bayerischen Staatsvolks und ist als Gesetzgebungsorgan im demokratischen Rechtsstaat – gerade auch in Zeiten der Pandemie – unabdingbar. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit könnte zu einer Verlangsamung oder eines Halts der Gesetzgebungstätigkeit führen sowie in das Gleichgewicht der Gewaltenteilung eingreifen, wenn das Parlament seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive möglicherweise nicht mehr nachkommen könnte. Dies gilt insbesondere auch unter der nach wie vor geltenden Ausweitung der Definition von Kontaktpersonen durch das Robert Koch-Institut (siehe hierzu die Begründung der Allgemeinverfügung vom 14. April 2021, S. 3). Sollte es zur Weiterverbreitung des Virus innerhalb des Landtags oder in einer parlamentarischen Sitzung kommen, könnte schon alleine die sich daran anschließende Notwendigkeit der Isolation der davon betroffenen Personenkreise aufgrund der relevanten Quarantäneregelungen (siehe dazu nur die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen vom 14.4.2021, BayMBl. 2021 Nr. 276) die Funktionsfähigkeit des Landtags ernsthaft beeinträchtigen.

Es gilt daher nicht „nur“ den Gesundheitsschutz – wie im allgemeinen öffentlichen Leben – sicherzustellen, vielmehr muss das äußerst wichtige und insofern auch besondere Interesse an der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags als Ort der parlamentarischen Debatte und Gesetzgebung berücksichtigt werden. Gerade dies rechtfertigt auch im Vergleich zu teilweisen Lockerungen im öffentlichen Leben die Fortschreibung der gegenwärtigen Maßnahmen.

Vor der dargestellten nach wie vor volatilen Infektionslage werden die bisherig geltenden Maßnahmen bis zum 31. Juli 2021 verlängert. Mit einer wesentlichen Änderung der Lage im Landtag ist bis zum Ende der Sitzungszeit (letzte Plenarsitzung am 22. Juli 2021) angesichts der – oben bereits dargestellten – mit den Virusmutationen verbundenen Unwägbarkeiten nicht zu rechnen. Auch die mittlerweile aufgrund des Impfangebots des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für alle im Landtag tätigen Personen in der 15. Kalenderwoche (mit Impfstoff Astra Zeneca für über 60jährige) und in der 18. und 19. Kalenderwoche (mit Impfstoff Moderna) durchgeführten Impfungen werden frühestens zu Mitte Juli abgeschlossen sein (2. Impfung + 14 Tage, s.o.). So wird ebenfalls mit Beschluss des Landtags vom 20. Mai 2021 die Sonderregelung des § 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, der im Interesse der Vermeidung von Ansteckungsrisiken besondere Maßgaben für die Durchführung von parlamentarischen Sitzungen enthält, bis zum 31. Juli 2021 verlängert.

2. Sofortige Vollziehung (Nr. 6)

Zur Gewährleistung der mit den Anordnungen intendierten Zwecken wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten.

Die Situation im Landtag, dessen Mitglieder aus allen Regionen Bayerns zu gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammenkommen und im Falle einer gegenseitigen Ansteckung im schlimmsten Fall in alle Regionen Bayerns tragen, ist hierbei angesichts der neuen ansteckenderen Virusvarianten weiterhin in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Bayerischer Landtag

Ohne die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht mehr erreicht werden. Insbesondere kann der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines etwaigen Rechtsbehelfs angesichts der weiterhin volatilen Infektionslage nicht abgewartet werden, da es sonst möglicherweise bereits zu Ansteckungen von Personen mit Bezug zum Landtag kommt. Eine sich daran anschließende notwendige Isolation von Infizierten und ihren Kontaktpersonen könnte gerade im Fall von Abgeordneten die auf die gleichzeitige physische Anwesenheit von Personen (wenn auch pandemiebedingt in geringerer Zahl) angewiesene parlamentarische Praxis besonders empfindlich beeinträchtigen.

gez.

Ilse Aigner

Präsidentin des Bayerischen Landtags